



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

ENTWICKLUNGS- PROGRAMM EULLE

Entwicklungsprogramm "Umweltmaßnahmen,
Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft,
Ernährung" (EULLE)

CCI Nr.: 2014DE06RDRP017

EULLa Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für **Vielfältige Kulturen im Ackerbau**

Druck 2020

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

EULLa Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz
für
Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen.....	1
2.	Unternehmensbezogene Regelungen	1
2.1	Bemessungsgrundlage.....	1
2.2	Jährliches Anbauverhältnis.....	1
2.3	Folgefucht.....	2
2.4	Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraums	2
2.5	Aufzeichnungspflicht.....	3
3.	Anlagen	4
3.1	Liste der Zuordnung der Fruchtarten zu den Fruchtartengruppen.....	4
3.2	Berechnungsbeispiel für Leguminosenanteile in Gemengen.....	7
3.3	Aufzeichnungen Leguminosen-Gemenge Anbau	8
3.4	Liste der Kulturarten die für die Bemessungsgrundlage der Gesamtackerfläche nicht berücksichtigt werden.....	10

1. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Cross Compliance-Vorgaben geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Der Hinweis auf die Förderung durch die EU, ist bei gewerblich genutzten Internetseiten gemäß Anhang III Teil 1 und Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014, einzufügen. Die Vorgaben hierzu werden in einem gesonderten Informationsblatt aufgeführt.

2. Unternehmensbezogene Regelungen

2.1 Bemessungsgrundlage

Die gesamte Ackerfläche des Unternehmens eines jeden Jahres ist die Bemessungsgrundlage.

Alle Flächen, die unter 3.4 aufgeführt sind, werden auf die Gesamtackerfläche nicht mit angerechnet. Dazu zählen unter anderem die „Greening-Vorrangflächen“ (ausgenommen der für Zwischenfrüchte, Untersaaten und Leguminosen anzurechnenden Ackerflächen), Stillgelegte und aus der Erzeugung genommene Flächen (z.B. 545, 555, 591, 556), sowie in Grünland umgewandelte Flächen (z.B. 041, 042, 043, 044, 048).

Die Flächen müssen für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden.

Sonstige Ackerflächen (z.B. Saum- und Bandstrukturen-928, Ackerrandstreifen-915) sind von der Förderung ausgeschlossen, werden aber bei der Bemessungsgrundlage berücksichtigt.

Werden Flächen als Leguminosen ÖVF (060) gemeldet, reduziert sich die Prämie auf allen Ackerflächen.

2.2 Jährliches Anbauverhältnis

Es müssen mindestens 5 verschiedene Fruchtarten angebaut werden.

Die Zuordnung der Fruchtarten zu den Fruchtartengruppen erfolgt gemäß der Anlage (vgl. 3.1).

Je Hauptfruchtart muss der Anbauanteil von mindestens 10 % und maximal 30 % eingehalten werden. Dies gilt auch für den Anbau von Leguminosen oder Leguminosen-Gemengen.

Ausnahme: Beim Anbau von Raufuttergemengen (422, 433), die Leguminosen enthalten, kann dieser Anteil auf max. 40 % der Ackerfläche erhöht werden. Dabei gilt, dass entweder bis zu 30 % andere Leguminosenflächen durch Raufuttergemenge erweitert werden, oder die gesamte Leguminosenfläche aus 40 % Raufuttergemengen bestehen kann.

Bei Leguminosen-Gemengen müssen die Leguminosen einen Mindestanteil von 25 % des Reinsaatgewichts der Leguminosen (nach Empfehlung des Herstellers oder der Beratung) in der Saatgutmischung betragen. Diese Regelung gilt ab 01.01.2016. Dies ist über

Einkaufsbelege nachzuweisen und in der Anlage Aufzeichnung Leguminosen-Gemenge Anbau (vgl. 3.3) zu dokumentieren. Bei der Verwendung von Leguminosen-Gemengen-Saatgut aus eigenem Nachbau ist anstelle des Einkaufsbeleges der Nachweis der Saatguttorehand zu verwenden. Kopien sind den Aufzeichnungen beizufügen. Diese Flächen sind im e-Antrag in der Spalte „AUKM“ mit „VK“ zu kennzeichnen.

Bei der Mischkultur Mais mit Stangenbohnen KA 412 und Mais mit Ackerbohnen KA 410 ist ein Mindestanteil (Samenanteil) für Stangenbohnen bzw. Ackerbohnen am Gemenge von mindestens 30 % erforderlich. Gemenge mit einem geringeren Stangenbohnen- bzw. Ackerbohnenanteil können nicht als Leguminose anerkannt werden!

Bitte beachten Sie die Berechnungsbeispiele für Leguminosenanteile in Gemengen in der Anlage unter 3.2.

Der Getreideanteil darf maximal 66 % der Ackerfläche betragen (siehe Anlage 3.1 Liste der Zuordnung der Fruchtarten zu den Fruchtartengruppen).

Der Gemüse-, Kartoffel- und Maisanteil darf jeweils maximal 30 % der Ackerfläche betragen (siehe Anlage 3.1 Liste der Zuordnung der Fruchtarten zu den Fruchtartengruppen)

Werden mehr als 5 Fruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil bei einer oder mehreren Fruchtarten nicht erreicht, so können Fruchtarten zusammengefasst werden.

Hinweise:

Bejagungsschneise

Im Hinblick auf die Ermittlung der Anbauverhältnisse gilt, dass die tatsächlich angelegte Fläche der Bejagungsschneise zur Ermittlung der Anbauverhältnisse nicht mit angerechnet werden darf. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Fläche der Fruchtart zur Verfügung steht, um die geforderten Anbauverhältnisse (mind. 10% einer Hauptfruchtart) einzuhalten. Um auch im Programmteil Vielfältige Kulturen auf eine gesonderte Erfassung der Bejagungsschneisen verzichten zu können, wird empfohlen, einen entsprechenden Puffer als „Aufschlag“ einzuplanen. Wenn der Puffer so groß ist, dass er offensichtlich den Anteil an Bejagungsschneisen abdeckt, kann auch hier auf eine gesonderte Erfassung der Bejagungsschneisen verzichtet werden.

Mischkulturen

Mit dem Kulturartenkenner "050 Mischkulturen mit Saatgutmischung" werden Saatgutmischungen gekennzeichnet, die Getreide der Fruchtartengruppe "Getreide" (Liste 3.1) enthalten und (eine) weitere Kultur(en).

2.3 Folgefrucht

Nach dem Anbau der Leguminosen ist eine Winterfrucht anzubauen, die über Winter beizubehalten ist, es sei denn die Leguminosen selbst bleiben über Winter stehen (Klee gras, Luzerne, etc.).

2.4 Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraums

Während des Verpflichtungszeitraums ist der Flächenzugang geregelt. Gefördert werden maximal 20 % des ursprünglich eingebrachten Flächenumfangs. Die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen ist auch auf Flächen, für die keine Prämie gewährt wird, verbindlich.

Des Weiteren ist für den Flächenzugang im Verpflichtungszeitraum die Gewährung der Förderprämien davon abhängig, dass die hinzukommenden Flächen noch mindestens zweimal im Flächennachweis Agrarförderung angegeben werden können.

2.5 Aufzeichnungspflicht

Die durchgeführten Maßnahmen beim Anbau von Leguminosen-Gemengen sind gemäß Anlage – Aufzeichnungen Leguminosen-Gemenge Anbau (vgl. 3.3) unverzüglich zu dokumentieren.

3. Anlagen

3.1 Liste der Zuordnung der Fruchtarten zu den Fruchtartengruppen

Fruchtartengruppe	Code	Fruchtarten
Leguminosen	060	Leguminosen ÖVF
	125	Wintermenggetreide (nur mit mind. 25 % winterharten Leguminosen zulässig)
	144	Sommermenggetreide (nur mit mind. 25 % Leguminosen zulässig)
	210	Erbsen (Markerbse, Schalerbse, Zuckerbse, Futtererbse, Peluschke)
	211	Gemüseerbse
	212	Platterbse
	220	Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne/Dicke Bohne
	221	Wicken
	230	Lupinen (Süßlupine, weiße Lupine, blaue/schmalblättrige Lupine, gelbe Lupine, Anden-Lupine)
	240	Gemenge Erbsen/Bohnen
	250	Gemenge Erbsen / Getreide (nur mit mind. 25 % Leguminosen zulässig)
	290	Hülsenfrucht einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist
	292	Linsen (Speise-Linse)
	330	Sojabohne
	410	Mais mit Ackerbohnen (nur mit mind. 30 % Samenanteil zulässig)
	412	Mais mit Stangenbohnen (nur mit mind. 30 % Samenanteil zulässig)
	421	Rot-/Weiß-/Alexandrin-/Inkarnat-/Erd-/Schweden-/Persischer Klee
	422	Kleegrass (nur mit mind. 25 % Leguminosen zulässig)
	423	Luzerne, Hopfenklee/Gelbklee, Bastardluzerne/Sandluzerne
	425	Klee-Luzerne-Gemisch
	426	Bockshornklee, Schabzieger Klee
	427	Hornklee, Hornschotenklee
	429	Espartette
	430	Serradella
	431	Steinklee
	432	Kleemischung aus NC 421, 427, 431 (stickstoffbindend)
	433	Luzerne-Gras-Gemisch (nur mit mind. 25 % Leguminosen zulässig)
	635	Gartenbohne (Gartenbohne/ Buschbohne/Stangenbohne, Feuerbohne/ Prunkbohne)
	645	Kichererbse
	941	Gründüngung im Hauptfruchtanbau (nur mit mind. 25 % Leguminosen zulässig)
Der Leguminosenanteil muss mind. 10% der Ackerfläche des Unternehmens betragen		
Getreide	050	Mischkulturen mit Saatgutmischung
	112	Winterhartweizen/Durum
	113	Sommerhartweizen/Durum
	114	Winter-Dinkel
	115	Winterweichweizen
	116	Sommerweichweizen
	118	Winter-Emmer/ -Einkorn
	119	Sommer-Emmer/ -Einkorn
	120	Sommer-Dinkel
	121	Winterroggen
	122	Sommerroggen
	125	Wintermenggetreide
	131	Wintergerste
	132	Sommergerste
	142	Winterhafer
	143	Sommerhafer
	144	Sommermenggetreide
	156	Wintertriticale
	157	Sommertriticale
	190	Getreide einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist

Fruchtartengruppe	Code	Fruchtarten
Der Getreideanteil darf höchstens 66 % der Ackerfläche des Unternehmens betragen		
Gemüse	613	Gemüsekohlrabi (Kopfkohl, Wirsing, Rot-/Weißkohl, Spitzkohl, Grünkohl, Kohlrabi, Markstammkohl, Blumenkohl, Romanesco, Brokkoli, Rosenkohl, Zierkohl)
	614	Brauner Senf (Brauner Senf/Sareptasenf)
	615	Echte Brunnenkresse
	616	Senfrauke (Garten-Senfrauke, Rucola)
	617	Gartenkresse
	618	Gartenrettiche (Weiße/rote Rettiche, schwarzer Winterrettich, Ölrettich, Radieschen)
	619	Weißer Senf
	620	Steckrübe, Kohlrübe
	622	Tomaten
	623	Auberginen
	624	Spanischer Pfeffer (Paprika, Chilli, Peperoni)
	625	Schwarze Tollkirsche
	627	Salatgurke (Gurke, Salatgurke, Einlegegurke)
	628	Zuckermelone (cucumis melo)
	629	Riesenkürbis (Risenkürbis, Hokkaidokürbis)
	630	Gartenkürbis (cucurbita pepo) (Gartenkürbis, Steirischer Kürbis, Zucchini, Spaghettikürbis, Zierkürbis)
	631	Melone (Citrullus) (Wassermelone)
	633	Allium/Lauch (Speise-Zwiebel, Schalotte, Lauch, Knoblauch, Schnittlauch, Winterheckenzwiebel, Bärlauch)
	634	Möhre (Möhre/Karotte, Futtermöhre)
	635	Gartenbohne (Gartenbohne/ Buschbohne/Stangenbohne, Feuerbohne/ Prunkbohne)
	636	Feldsalate (Feldsalat/Ackersalat/ Rapunzel)
	637	Lattich (Garten-Salat/Lattich, Lollo Rosso, Romana-Salat/Römischer Salat)
	638	Spinat
	639	Mangold, Rote Beete/Rote Rübe
	640	Melde (Garten-Melde)
	641	Sellerie (Knollen-Sellerie, Bleich-Sellerie, Stangen-Sellerie)
	642	Ampfer (Wiesen-Sauerampfer)
	643	Pastinaken
	644	Zichorien/Wegwarten (Chicoree, Radiccio, krausblättrige Endivie, ganzblättrige Endivie, Zichorie)
	646	Meerrettich
	647	Schwarzwurzeln
	648	Fenchel (Gemüsefenchel/Körnerfenchel)
	649	Gemüserüben
	651	Anethum (Dill, Gurkenkraut)
	652	Kerbel (Kerbel/echter Kerbel, Wiesenkerbel)
	653	Bibernellen (Anis)
	654	Kümmel (Echter Kümmel)
	655	Kreuzkümmel (Echter Kreuzkümmel)
	656	Schwarzkümmel (Echter Schwarzkümmel, Jungfer im Grünen)
	657	Koriander
	658	Liebstockel/Maggikraut
	659	Petroselinum (Petersilie)
	660	Basilikum
	661	Rosmarin
	662	Salbei (Küchen-/Heilsalbei, Buntschopf-Salbei)
	663	Borretsch
	664	Oregano (Echter Majoran, Oregano/Dost/Wilder Majoran)
	665	Bohnenkräuter
	666	Hyssopus (Ysop/Eisenkraut)
	667	Verbena (Echtes Eisenkraut)
	668	Lavendel (Echter Lavendel, Speik-Lavendel, Hybrid-Lavendel)

Fruchtartengruppe	Code	Fruchtarten
	669	Thymiane (Thymian, Gartenthymian, Echter Thymian)
	670	Melissen (Zitronenmelisse)
	671	Enziane
	672	Minzen (Pfefferminze, Grüne Minze)
	673	Artemisia (Wermut, Estragon, Beifuß)
	674	Ringelblumen (Garten-Ringelblume)
	675	Sonnenhut (Schmalblättriger Sonnenhut, Purpur-Sonnenhut)
	676	Wegeriche (Spitzwegerich)
	677	Kamillen (Echte Kamille)
	678	Schafgarben (Gelbe Schafgarbe)
	679	Baldriane (Echter Baldrian)
	680	Johanniskräuter (Echtes Johanniskraut)
	681	Frauenmantel
	682	Mariendisteln
	683	Galega (Geißraute)
	684	Löwenzahn
	685	Engelwurz (Arznei-Engelwurz, Echter Engelwurz)
	686	Malven (Wilde Malve)
	707	Erdbeeren
	860	Spargel
	861	Artischocke
Der Gemüseanteil darf höchstens 30 % der Ackerfläche betragen		
Kartoffeln	601	Stärkekartoffeln
	602	Kartoffeln (Speise)
	606	Pflanzkartoffeln
Der Kartoffelanteil darf höchstens 30 % der Ackerfläche betragen		
Mais	171	Mais
	410	Mais mit Ackerbohnen
	411	Silomais
	412	Mais mit Stangenbohnen
Der Maisanteil darf höchstens 30 % der Ackerfläche betragen		
Sonstige Ackerkulturen		Hierzu zählen alle nicht in den zuvor genannten Punkten aufgeführte Kulturen. Dies sind zum Beispiel:
	181	Rispenhirse (Panicum)
	182	Buchweizen
	183	Mohren-/Zuckerhirse (ohne Sudangras)
	184	Sorghumhirse
	311	Winterraps
	312	Sommerraps
	320	Sonnenblumen
	603	Zuckerrüben
	687	Echte Arnika
	710	Färberkrapp
	914	Versuchsflächen mit mehreren beihilfefähigen Kulturen

3.2 Berechnungsbeispiel für Leguminosenanteile in Gemengen

Berechnung einer Saatgutmischung mit dem Mindestanteil 25 % von Leguminosen-Reinsaat, hier Ackerbohne und 75% Sorghum:

Kultur	TKM in g	Aussaatstärke in Reinsaat (kg/ha)
Ackerbohne	450	190
Sorghum	30	7,5

Berechnung der 25% Ackerbohne:

bei 25% Anteil $\rightarrow 190 \text{ kg} * 0,25 = 47,5 \text{ kg im Gemenge}$

$$\text{oder } \left(\frac{47500 \text{ g Einsaat}}{450 \text{ g TKM}} * \frac{1000 \text{ Körner}}{10000 \text{ m}^2} \right) = 10,5 \text{ Körner pro m}^2$$

Berechnung der 75% Sorghum:

bei 75% Anteil $\rightarrow 7,5 \text{ kg} * 0,75 = 5,625 \text{ kg im Gemenge}$

$$\text{oder } \left(\frac{5625 \text{ g/ha}}{30 \text{ g TKM}} * \frac{1000 \text{ Körner}}{10000 \text{ m}^2} \right) = 18,75 \text{ Körner pro m}^2$$

weitere Beispiele für die Berechnung von Gemengen:

Gemenge	TKM in g	Aussaatstärke in Reinsaat (kg/ha)	% Anteil von Reinsaat	Aussaatstärke im Gemenge (kg/ha)
Sommergerste + Futtererbse	38 160	114 175	75,0% 25,0%	85,5 43,8
Hafer + Futtererbse	32 160	96 175	75,0% 25,0%	72,0 43,8
Hafer + Ackerbohne	32 450	96 190	75,0% 25,0%	72,0 47,5
Welsches Weidelgras + Luzerne	3 2,5	30 30	75,0% 25,0%	22,5 7,5

Mais-Stangenbohnen-/Ackerbohnergemenge Beispiel:

Komponente	Körner/m ²	Samenanteil in %
Mais	8	66,67
Bohne	4	33,33

3.3 Aufzeichnungen Leguminosen-Gemenge Anbau

M U S T E R

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)

Eulla EULLE
 Eullastraße 1
 66666 Eullahausen
 33605 40 20000

Angaben lt. aktuellem Flächennachweis			Angaben für das Folgejahr				
Jahr	Schlagnummer(n)	Fläche ha	Erntejahr	Leguminosen-Gemenge	kg Anteile pro ha	Saatstärke kg / ha	Einkaufsbeleg
2015	3, 7, 15, 21	2,5	2016	Hafer-Erbesen <i>Gemenge</i>	100 + 120	220	12.01.2015
2015	23	4,0	2016	Kleegras A1.2 (<i>Gräser - Perserklee</i>)	10 + 15	25	12.01.2015
2015	22	1,9	2016	Kleegras A4.2 (<i>Gräser - Luzerne</i>)	15 + 10	25	22.06.2014
2016	4, 8,11	4,5	2017	Hafer-Erbesen <i>Gemenge</i>	100 + 120	220	12.02.2017

Aufzeichnung Leguminosen-Gemenge Anbau

(Excel-Tabellen zur Aufzeichnung können unter www.agrarumwelt.rlp.de heruntergeladen werden)

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)

Angaben lt. aktuellem Flächennachweis			Angaben für das Folgejahr				
Jahr	Schlagnummer(n)	Fläche ha	Erntejahr	Leguminosen-Gemenge	kg Anteile pro ha	Saatstärke kg / ha	Einkaufsbeleg

3.4 Liste der Kulturarten, die für die Bemessungsgrundlage der Gesamtackerfläche nicht berücksichtigt werden

Code	Fruchtarten
41	Wiesen Umwandlung AUKM (Ackerstatus)
42	Mähweiden Umwandlung AUKM (Ackerstatus)
43	Weiden Umwandlung AUKM (Ackerstatus)
44	Hutung Umwandlung AUKM (Ackerstatus)
48	Streuobstwiese Umwandlung AUKM (Ackerstatus)
52	Zwischenfrucht (NC LBD Slg-Dopplung)
53	Untersaat (NC LBD Slg-Dopplung)
54	Streifen am Waldrand (ohne Produktion) ÖVF
55	Ufervegetation (Pufferstreifen) ÖVF
57	Feldrand/Pufferstreifen ÖVF GL
58	Feldrand/Pufferstreifen ÖVF AL
59	KUP ÖVF
61	Aufforstungsflächen ÖVF
62	Brachen ohne Erzeugung ÖVF
63	Miscanthus ÖVF
64	Durchwachsene Silphie ÖVF
65	Einjährige Brache mit Honigpflanzen ÖVF
66	Mehrjährige Brache mit Honigpflanzen ÖVF
99	Die Kulturart ist nicht eindeutig identifizierbar
441	Wiesen (Grünlandneueinsaat 1. bis inkl. 5. Jahr)
442	Mähweiden (Grünlandneueinsaat 1. bis inkl. 5. Jahr)
443	Weiden (Grünlandneueinsaat 1 bis inkl. 5. Jahr)
450	DGL Neueinsaat als Ersatz für genehmigten DGL-Umbruch
451	Wiesen
452	Mähweiden
453	Weiden und Almen
454	Hutungen
470	Grünland Zielflächen für ganzjährige Weidehaltung VN Grünland ohne BF
480	Streuobstwiese mit Grünlandnutzung
492	Heideflächen
556	Erstaufforstung EAFP alt und EAFP 2000, Art. 31(2)b)II der 1307/2013
573	Gewässerrandstreifen
590	Ackerbrache mit jährlicher Einsaat von Blümmischungen
591	Ackerland aus der Erzeugung genommen iSd. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) ii) VO 1307/2013 (nicht Code 590)
592	Dauergrünland aus der Erzeugung genommen iSd. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) ii) VO 1307/2013
593	Dauerkultur aus der Erzeugung genommen iSd. Art.4 Abs. 1 Buchst. c) ii) VO 1307/2013
594	Einjährige Brache mit Honigpflanzen
595	Mehrjährige Brache mit Honigpflanzen
702	Rollrasen
821	Kern-und Steinobst
825	Kernobst z.B. Äpfel, Birnen
826	Steinobst z.B. Kirschen, Pflaumen
827	Beerenobst z.B. Johannis-, Stachel-, Himbeere
829	Sonstige Obstanlage z.B. Holunder, Sanddorn, Aronia, Maulbeeren
833	Haselnüsse
834	Walnüsse
835	Sonstige Schalenfrüchte
838	Baumschulen (nicht für Beerenobst)
839	Baumschulen (für Beerenobst)

Code	Fruchtarten
841	KUP lt. Direktzahlendurchführungsverordnung (kein ÖVF)
843	bestockte Rebfläche
844	unbestockte Rebfläche
845	Rebschulfläche
846	Unterlagsrebfläche
848	Tafeltrauben
849	Weinbergsbrache (AUKM)
850	sonstige Dauerkulturen
855	Dauerkultur einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist
920	Haus- und Nutzgärten
930	Bewirtschaftete Gewässer/Teichflächen
940	unbewirtschaftetes Gewässer
960	Dämme und Deiche
980	Pilz-, Gemüseflächen in Gebäuden oder unter Glas (nicht im Gewächshaus)
981	Hof-, Wege- und Gebäudefläche
982	Abbau-/Öd-/Un-/Geringstland
983	Weihnachtsbäume
990	alle anderen Flächen (keine LF)
991	Nicht landwirt. Flächen in der Verfügungsgewalt des AS, aber als umweltsens. DGL eingestuft
994	Unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter und Dunglagerplätze auf DGL zur vorübergehenden Nutzung
995	sonstige Forstflächen
996	Unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter und Dunglagerplätze auf AL zur vorübergehenden Nutzung
999	Ackerkultur einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Stiftsstr. 9, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Abt. 6 – Landwirtschaft und Landentwicklung

in Zusammenarbeit mit
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Weitere Informationen:

www.agrarumwelt.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Bad Kreuznach, letzte inhaltliche Aktualisierung: Oktober 2020

Druck 2020



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die
ländlichen Gebiete

Im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE erhält der Betrieb unter Beteiligung der Europäischen Union und des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau eine Unterstützung im Rahmen der Maßnahme „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“.



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft